

I. Essay

„Hat die Türkei ein Recht auf Beitritt zur EU?“

„Fortschritte im Beitrittsprozess der Westbalkan-Staaten“

„Island zieht Beitrittsantrag offiziell zurück“

„Streit über neue EU-Mitglieder: Frankreichs fatale Blockade“

„Brexit: Der endlose Streit um den Austritt aus der EU“

„Experte: Öxit mit dem Verfassungsrecht unvereinbar!“

Nehmen Sie diese Schlagzeilen als Ausgangspunkt für eine systematische Darstellung der EU-Beitritts- und Austrittsmodalitäten. Gefordert ist keinesfalls eine detaillierte Thematisierung des aktuellen Verfahrens rund um den Fall des Vereinigten Königreichs, sondern eine allgemeine Auseinandersetzung mit der Thematik, den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie den Verfahren rund um einen Beitritt in die Union und die Möglichkeit von Mitgliedstaaten, aus der Union auszutreten. Gehen Sie auf die in den Schlagzeilen angerissenen Problembereiche ein!

Achten Sie bei der Abfassung Ihres Essays auf eine kohärente Struktur und eine schlüssige Argumentation. Eine Aneinanderreihung von Textbausteinen zu einzelnen Begriffen/Schlüsselwörtern oder die bloße Wiedergabe von Vertragsbestimmungen reicht für ein Bestehen nicht aus. Konzentrieren Sie sich auf eine juristische Analyse und verzichten Sie auf politische Stellungnahmen.

I. Lösungsskizze

Thema: EU-Beitritts- und Austrittsmodalitäten

1) Beitritt

„Hat die Türkei ein Recht auf Beitritt zur EU?“

Recht auf Beitritt?

- Beitrittsmöglichkeit geregelt in Art 49 EUV
- Jeder europäische Staat kann beantragen, Mitglied der Union zu werden
 - Voraussetzung: Staat achtet die Werte nach Art 2 EUV und setzt sich für ihre Förderung ein
 - Antragstellender Staat hat keinen Anspruch auf Beitritt, wohl aber Anrecht auf ernsthafte Prüfung des Gesuchs und ggf Eintritt in Beitrittsverhandlungen
 - in Bezug auf Türkei heißt das: kein Anspruch auf Beitritt

Beitrittskriterien

- Beitrittskandidat muss sog Kopenhagen-Kriterien erfüllen:
 - politisches Kriterium
 - wirtschaftliches Kriterium
 - *Aquis*-Kriterium
 - Madrid-Kriterium
- Integrationsfähigkeit – Fähigkeit der Union neue Mitglieder aufzunehmen und dabei die Stoßkraft der Integration zu erhalten

„Fortschritte im Beitrittsprozess der Westbalkan-Staaten“

Beitrittsprozess

- Drei Phasen; umfasst EU-internen und externen, völkerrechtlichen Teil
- Verfahren:
 - Vor-Verhandlungsphase
 - Antrag eines Drittstaates auf Mitgliedschaft in der EU
 - EP und nationale Parlamente sind über Antrag zu unterrichten
 - KOM gibt vorläufige Stellungnahme ab (*Avis provisoire*)

„Streit über neue EU-Mitglieder: Frankreichs fatale Blockade“

- Bei positiver Stellungnahme der KOM: ER beschließt einstimmig über Aufnahme von Beitrittsverhandlungen
 - alle EU-MS müssen zu Beitrittsverhandlungen zustimmen, ein MS kann im ER Aufnahme verhindern
- Antragstellender Staat erlangt formell Status als „Kandidatenstaat“

- Rat legt auf Empfehlung der KOM und unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des ER in Beschluss allgemeine EU-Position und Verhandlungsrahmen fest
- Verhandlungsphase
 - Screening durch KOM hinsichtlich Übereinstimmung mit *Aquis* und Identifikation von Problemen
 - Verhandlungsführung: KOM, Ratsvorsitz
 - Unionsrecht wird in 35 Verhandlungskapitel aufgegliedert
 - Benchmarking
 - Seit 2011 sog „*new approach*“: Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und wirtschaftliche *Governance* bilden Grundprinzipien bzw fundamentale Aspekte des Beitrittsprozesses (Rechtsstaatlichkeit steht an erster Stelle)

„Island zieht Beitrittsantrag offiziell zurück“

- Zurückziehen des Antrags als Möglichkeit
 - Island hat 2009 Beitrittsantrag gestellt und Beitrittsprozess 2013 einseitig beendet
- Verhandlungsergebnisse werden in Vertragsform gebracht
- Annahme des endgültigen Textes des Beitrittsvertrags, der Beitrittsakte und der Schlussakte → offizielles Ende der Beitrittsverhandlungen
- Abschlussphase
 - EU-intern
 - EP gibt mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder Zustimmung zur Aufnahme
 - KOM gibt endgültige Stellungnahme ab (*Avis définitif*)
 - Rat entscheidet einstimmig mit Beschluss über Aufnahme des Staates
 - Externes völkerrechtliches Beitrittsverfahren
 - Art 49 (2) EUV
 - Unterzeichnung des Beitrittsvertrages und Ratifikation durch die MS gem ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften

2) Austritt

„Brexit: Der endlose Streit um den Austritt aus der EU“

Austrittsmöglichkeit

- Ursprünglich weder in EG- noch EU-Vertrag vorgesehen
 - Möglichkeiten: faktischer Austritt, Kündigung; rechtliche Möglichkeit eines Austritts nur unter Bedingung, dass alle übrigen MS Vertragsänderung zustimmten
 - strittig: Austritt nach Art 62 WVK
- Einführung von Art 50 EUV durch VvL
 - Ausschluss eines MS ist in den Verträgen nicht vorgesehen

Verfahren

„Experte: Öxit mit dem Verfassungsrecht unvereinbar!“

- Austrittswilliger MS teilt seine Absicht ER mit
 - „im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften“
 - Öxit: Frage nach Verfassungskonformität/Verfassungsänderung, Volksabstimmung
 - [Zurückziehen der Absichtserklärung?]
- Austrittsabkommen
 - Union verhandelt auf Grundlage der Leitlinien des ER mit diesem Staat Abkommen über Einzelheiten des Austritts aus
 - Unterliegt Verfahren, das generell für Aushandlung von Abkommen der EU mit Drittstaaten vorgesehen ist (Art 218 AEUV)
 - Abschluss des Abkommens durch Rat mit qualifizierter Mehrheit im Namen der Union nach Zustimmung durch EP
 - Ab Inkrafttreten des Austrittsabkommens: Verträge finden auf betroffenen Staat keine Anwendung mehr
 - Alternativ: kein Abkommen bzw Abkommen tritt nicht in Kraft → Verträge finden jedenfalls 2 Jahre nach Mitteilung der Austrittsabsicht keine Anwendung mehr, es sei denn der ER beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen MS einstimmig, diese Frist zu verlängern
 - Abkommen über künftige Beziehungen
- Ausgetretener Staat kann erneut Mitglied der Union werden, muss dies aber im regulären Verfahren nach Art 49 AEUV beantragen

II. Falllösung

Sven Ole, finnischer Staatsangehöriger, wohnt mit seiner Großmutter in einem Haus nahe Helsinki (Finnland). An einem verregneten Wochenende beschließt er, die langaufgeschobene Räumung und Entrümpelung seines Dachbodens in Angriff zu nehmen. Zwei Tage lang räumt, sortiert und entsorgt er alles, was sich über Generationen hinweg angesammelt hat. Da er als selbstständiger Unternehmer aktuell mit einem finanziellen Engpass zu kämpfen hat, beschließt Sven, einige der Fundstücke zu verkaufen. Besonders eine Holztruhe voller Silbermünzen glaubt er, könnte doch noch einiges wert sein, da er von einem lokalen Münzhändler die Auskunft bekommt, dass es sich bei seinem Fundstück um antike Silberlinge aus der Wikingerzeit handelt.

Er packt sein Auto mit allen, seiner Meinung nach verwertbaren Sachen, um sich damit auf direktem Fährweg nach Tallin (Estland) zu machen. Seit vielen Jahren findet dort regelmäßig ein Flohmarkt statt, der besonders unter Münzsammlern und Numismatikern als Geheimtipp gilt – dort möchte er sein Glück versuchen.

Gleich bei der Anmeldung seines Flohmarktstandes wird ihm jedoch ein Strich durch die Rechnung gemacht. Der Flohmarktbetreiber teilt ihm mit, dass es nach einer Regelung des zuständigen estnischen Ministeriums untersagt sei, diese Münzen zum Verkauf anzubieten und er sich womöglich auch noch mitschuldig bei der betrügerischen Umgehung des Münzeinfuhrverbotes mache, wenn er den Verkauf auf seinem Flohmarkt erlauben würde. Da wolle er kein Risiko eingehen, aber gern könne Sven sein antikes Porzellangeschirr und die schön verzierten Stühle anbieten.

Niedergeschlagen erzählt er seiner Großmutter vom wenig erfolgreichen Ausflug. Völlig erbost darüber, warum Finnland überhaupt dieser Europäischen Union beigetreten sei, wenn man nicht einmal mit seinem auf dem Dachboden gefundenen Geld über die Grenzen fahren könne, sinniert sie darüber, dass da was nicht stimmen könne und Sven sich da nochmals genauer informieren müsse.

Gesagt, getan – Sven ruft die zuständige estnische Behörde an, um bezüglich der vom Flohmarktbetreiber erhaltenen – doch sehr schwammigen - Information nachzuhaken. Zustimmend führt die Beamtin am Telefon aus, dass die Münzeinfuhr in Estland durch das Einfuhrumsatzsteuer- und Kapitalflussgesetz geregelt sei und es gem § 12 Abs 3a *leg cit* vorbehaltlich einer Lizenz verboten sei, mehr als 10 vor dem Jahr 1947 aus Silberlegierungen geprägte Münzen nach Estland einzuführen, um das Waschen von Schwarzgeld durch einen unkontrollierten An- und Verkauf von besonders werthaltigen Münzen zu verhindern. Da bisher alle Versuche, die Geldwäscherei in Estland einzudämmen, von mäßigem Erfolg waren, müsse man auch bei kleinsten Geschäften – wie jenem des Münzverkaufs auf Flohmärkten – ansetzen, so die Beamtin.

- Beurteilen Sie den Sachverhalt aus europarechtlicher Sicht: Prüfen Sie, ob die Münzregelung in Estland mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Bearbeitungshinweis: Sekundärrecht bleibt außer Betracht.

Variante:

Sven Ole findet auf dem Dachboden nicht nur Silberlinge aus der Wikingerzeit, sondern auch schwedische Kronen (aktuelle Währung in Schweden) iHv 15.000 EUR, die er aufgrund der Zinslage in Schweden anlegen möchte, da er aktuell keine größeren Ausgaben für Anschaffungen oder Leistungen geplant hat. An der Grenze wird ihm die Einfuhr der schwedischen Münzen untersagt, da grenzüberschreitende Münztransporte über 10.000 EUR einer Genehmigungspflicht unterliegen.

- Erläutern Sie ausgehend von dieser Variante, ob sich an der unionsrechtlichen Einordnung etwas ändert. Anmerkung: Eine Auseinandersetzung mit einer möglichen Rechtfertigung ist nicht gefordert. Sekundärrecht bleibt wiederum außer Betracht.

II. Lösungsskizze

Vorüberlegungen

In Frage stehende Regelung aus dem SV: „Es ist vorbehalten einer Lizenz verboten, mehr als 10 vor dem Jahr 1947 aus Silberlegierungen geprägte Münzen nach Estland einzuführen (§ 12 Abs 3a Einfuhrumsatzsteuer- und Kapitalflussgesetz)“

- Dh: 10 Münzen dürfen problemlos nach Estland eingeführt werden, also liegt das Problem beim Lizenzregime bei Einfuhr über 10 Münzen.
 - Abgrenzung Waren- und Kapitalverkehr:
 - Zahlungsmittel (Banknoten, Münzen) sind keine Waren iSd WVF sondern fallen unter Art 63 AEUV
 - Dies gilt nicht nur für gesetzliche Zahlungsmittel, sondern auch für Münzen, die auf den Währungsmärkten der Mitgliedstaaten als Geld behandelt werden
 - Waren iSd Art 34 AEUV sind hingegen Münzen, die ehemals gesetzliches Zahlungsmittel waren, es aber nicht mehr sind
 - SV: antike Silberlinge aus der Wikingerzeit
 - sind jedenfalls kein gültiges Zahlungsmittel
 - werden auch auf den Währungsmärkten nicht wie Geld behandelt
 - sind ehemalige Zahlungsmittel
- WVK

PRÜFUNG WVF

ANWENDUNGSBEREICH

- Sachlicher Anwendungsbereich

Waren die aus einem MS stammen (Art 28 (2) AEUV) oder die aus dritten Ländern stammen und sich im „freien Verkehr“ in den MS befinden (Art 28 (2) iVm Art 29 AEUV)

 - „Ware“: beweglicher körperlicher Gegenstand, der einen Geld- bzw. Handelswert hat und als Gegenstand eines Handelsgeschäfts grenzüberschreitend verbracht werden kann (und mind in einem MS legal ist)
 - Bei den Silbermünzen handelt es sich um bewegliche körperliche Gegenstände
 - „die aus einem MS stammen“
 - Die Silbermünzen stammen aus dem MS Finnland → sie sind jedenfalls legal und im freien Verkehr
- Persönlicher Anwendungsbereich
 - Berechtigte
 - Warenverkehrsfreiheit objektbezogen

- es bedarf keiner „persönlichen Berechtigung“
 - Verpflichtete
 - Insb MS und alle zurechenbaren Verhaltensweisen
 - Hier: Estland, da Einfuhrumsatzsteuer- und Kapitalflussgesetz dem Staat zuzurechnen
- Räumlicher Anwendungsbereich
 - Hoheitsgebiet eines MS
 - sowohl Finnland als auch Estland sind MS der EU
 - Grenzüberschreitender SV liegt vor
 - Sven will die aus Finnland stammende Ware auf einem Flohmarkt in Estland verkaufen
- Sonderregeln / lex specialis
 - Keine Anhaltspunkte im SV

EINGRIFF

- Maßnahme eines Verpflichtungsadressaten (siehe bereits oben)
- Eingriffsform
 - Tarifäre Handelshemmnisse Art 30 AEUV: Zölle oder Abgaben zollgleicher Wirkung
 - Liegen hier nicht vor
 - Nicht-tarifäre Handelshemmnisse Art 34 ff AEUV
 - Einfuhr
 - mengenmäßige Einfuhrbeschränkung
 - es dürfen maximal 10 Münzen nach Estland eingeführt werden, ABER vorbehaltlich einer Lizenz auch mehr
 - Bei einem Lizenzsystem und gleichzeitiger Weigerung von Lizenzerteilung würde eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung vorliegen
 - Hier keine Anhaltspunkte im SV für ein solches Problem
 - MglW
 - *Dassonville*: „jede Handelsregelung der MS, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel direkt oder indirekt, unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern“
 - Zugangsbehindernde Maßnahmen/Erschwerung der Wareneinfuhr = MglW
 - Formalitäten, wie zB eine Einfuhrlizenz, unabhängig ob unmittelbar beim Grenzübertritt oder in einem Bestimmungsort

- Einfuhrbeschränkende Wirkung aufgrund entstehenden Zeit- oder Kostenaufwandes
 - Hier müsste Sven Ole eine Lizenz für seine Münzen erwirken, da von einer ganzen Kiste die Rede ist, jedenfalls mehr als 10
 - Keck-Ausnahme nicht einschlägig
- Art des Eingriffs
 - Offene Diskriminierung
 - Liegt vor, weil
 - Benachteiligung importierter Produkte wegen ihres Ursprungs; eingeführte und heimische Waren sind nicht gleichermaßen betroffen
 - Die staatliche (estnische) Regelung ist ausschließlich zu Lasten eingeführter Münzen anwendbar
 - [Nicht offen diskriminierende Maßnahme (Beschränkungen, Mittelbare Diskriminierungen)
 - Bei schlüssiger Argumentation auch aA vertretbar]

RECHTFERTIGUNG

- offen diskriminierende Maßnahme → geschriebenen Rechtfertigungsgründe
 - Rechtfertigung nach Art 36 AEUV möglich
 - „Schutz der öffentlichen Ordnung“
 - Geldwäsche als strafrechtlich relevantes Delikt
 - Die gesetzliche Regelung stellt eine Maßnahme zur Kriminalitätsbekämpfung dar, sie dient dem Schutz und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung
 - Tauglicher Rechtfertigungsgrund liegt vor
 - [Nicht offen diskriminierende Maßnahme → geschriebene (Art 36 AEUV) und ungeschriebene RFG (zwingende Erfordernisse des Allgemeinwohls – *Cassis de Dijon*) möglich]

VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

- Geeignetheit
 - Maßnahme ist geeignet, weil
 - mehr Kontrolle → grenzüberschreitende Geldwäsche wird somit mindestens erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht → behördliche Kontrolle in Form der Lizenz wirkt abschreckend bzw. bekommen Behörden über Lizenz Einblick in Transaktionen und können bei Auffälligkeiten näher überprüfen
 - Maßnahme nicht geeignet, weil:

- sehr punktuell, statt Silbermünzen welche vor dem Jahr 1947 hergestellt wurden werden andere Wertgegenstände gekauft und verkauft werden – die Möglichkeiten zur Geldwäsche sind nicht wirklich eingeschränkt; fraglich außerdem: wie viele so alte Silbermünzen sind tatsächlich im Umlauf und nicht etwa in Museen o.ä.

→ *schlüssige Argumentation*

- Erforderlichkeit
 - gelinderes Mittel?
 - Denkbar zB keine Lizenz, aber eine Verkaufsdokumentation
- *schlüssige Argumentation*
- Angemessenheit / Verhältnismäßigkeit ieS

ERGEBNIS (*je nach schlüssiger Argumentation*)

Variante

Vorüberlegungen

Zentral: Abgrenzung Warenverkehr/Zahlungsverkehr/Kapitalverkehr

- Warenverkehr
 - Zahlungsmittel sind keine Waren iSd Warenverkehrsfreiheit, sondern fallen unter Art 63 AEUV
 - Dies gilt auch für Münzen, die auf den Währungsmärkten der MS als Geld behandelt werden
 - Die schwedischen Kronen sind die aktuelle Währung Schwedens
 - eine Ware liegt deshalb in dieser Konstellation nicht vor
- Zahlungsverkehr
 - Zwingende Folge anderer GF (dienender Charakter) → Gegen- oder Transferleistung
 - Übertragung von Zahlungsmittel (jeder übertragbare, zählbare Wertträger, der als Währung und Währungseinheit anerkannt ist und als Gegenleistung oder Transferleistung dient) an Andere
 - Lt SV möchte Sven Ole das Geld nicht für etwaige Anschaffungen oder Leistungen ausgeben, sondern will das Geld zu Anlagezwecken nach Schweden bringen
- Kapitalverkehr
 - Erfasst Vorgänge, bei denen es in erster Linie um die Anlage oder die Investition des betreffenden Kapitals geht
 - Sven Ole möchte die Kronen in Schweden anlegen
 - Kapitalverkehrsfreiheit

PRÜFUNG KVF

ANWENDUNGSBEREICH

- Sachlicher AWB
 - Übertragung von Geld- oder Sachkapital
 - Sven will schwedische Kronen in Schweden anlegen, also Bargeld transferieren
 - Zum Zweck der Kapitalanlage
 - Lt SV will Sven das Geld in Schweden anlegen
 - Geschützte Verhaltensweise liegt vor
 - Sven will das Geld über die Grenze nach Schweden bringen
- Persönlicher AWB
 - Berechtigte
 - KVF als objektbezogene GF
 - Unabhängig von Staatsangehörigkeit können sich nat und jur Personen auf die GF berufen
 - Verpflichtete
 - Primär MS
 - Hier Schweden
- Räumlicher AWB
 - Grenzüberschreitender Transfer von Vermögenswerten findet statt – Sven will 15.000 Schwedische Kronen von Finnland nach Schweden transferieren, um sie dort anzulegen
- Bereichsausnahme Art 64 AEUV nicht einschlägig

EINGRIFF

- Liegt eine staatliche Maßnahme vor?
 - Verpflichtete sind primär MS
 - Die Genehmigungspflicht bei Einfuhr von Münzen über € 10.000 stellt eine staatliche Maßnahme dar
- Art des Eingriffes
 - Offene Diskriminierung
 - Unmittelbare Anknüpfung an die Herkunft des betroffenen Kapitals oder an den grenzüberschreitenden Charakter einer Finanztransaktion
 - Einschlägig, da Maßnahme direkt anknüpft an den grenzüberschreitenden Charakter der Münztransaktion

ERGEBNIS: Es liegt ein Eingriff vor.

(Rechtfertigung war lt Bearbeitungshinweis explizit nicht zu prüfen.)

